



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2009/0104(CNS)

18.9.2009

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (KOM(2009)0366 – C7-0112/2009 – 2009/0104(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Tanja Fajon

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die gewünschten Änderungen durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

| | Seite |
|--|--------------|
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS | 5 |
| BEGRÜNDUNG | 11 |

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind
(KOM(2009)0366 – C7-0112/2009 – 2009/0104(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2009)0366),
 - gestützt auf Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 67 des EG-Vertrags, auf dessen Grundlage es vom Rat konsultiert wurde (C7-0112/2009),
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0000/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung des Rates Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Listen der Drittländer in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vom 15. März 2001 sollten

Geänderter Text

(1) Die Listen der Drittländer in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vom 15. März 2001 sollten

nach den in Erwägungsgrund 5 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien zusammengestellt werden. Einige der **Drittstaaten**, deren Situation sich im Hinblick auf diese Kriterien geändert hat, sollten von einem Anhang auf den anderen übertragen werden.

nach den in Erwägungsgrund 5 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien zusammengestellt werden. Einige der **westlichen Balkanländer (Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien)**, deren Situation sich im Hinblick auf diese Kriterien geändert hat, sollten von einem Anhang auf den anderen übertragen werden.

Or. en

Begründung

Diese Verordnung sowie die Agenda von Thessaloniki beziehen sich ausschließlich auf die westlichen Balkanländer, und es muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass der Prozess zur Liberalisierung der Visabestimmungen eine Folge des regionalen Ansatzes der EU gegenüber allen Ländern der Region ist.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung des Rates Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Mit fünf westlichen Balkanländern – **Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien** – wurden Visaerleichterungsabkommen geschlossen, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind. Dies ist ein erster konkreter Schritt auf dem Weg zur Abschaffung der Visumpflicht für die Bürger der westlichen Balkanländer, die in der Agenda von Thessaloniki vorgesehen ist. Mit jedem dieser Länder wurde 2008 ein Dialog über die Liberalisierung der Visabestimmungen eröffnet und Fahrpläne für eine Liberalisierung der Visabestimmungen erstellt. In ihrer Bewertung der Umsetzung der Fahrpläne im Mai 2009 kam die Kommission zu dem Schluss, dass die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien alle Zielvorgaben ihres

Geänderter Text

(2) Mit **diesen** fünf westlichen Balkanländern wurden Visaerleichterungsabkommen geschlossen, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind. Dies ist ein erster konkreter Schritt auf dem Weg zur Abschaffung der Visumpflicht für die Bürger der westlichen Balkanländer, die in der Agenda von Thessaloniki vorgesehen ist. Mit jedem dieser Länder wurde 2008 ein Dialog über die Liberalisierung der Visabestimmungen eröffnet und Fahrpläne für eine Liberalisierung der Visabestimmungen erstellt. In ihrer Bewertung der Umsetzung der Fahrpläne im Mai 2009 kam die Kommission zu dem Schluss, dass die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien alle Zielvorgaben ihres Fahrplans erfüllt hat. Montenegro und Serbien haben einen Großteil der

Fahrplans erfüllt hat. Montenegro und Serbien haben einen Großteil der Zielvorgaben ihrer jeweiligen Fahrpläne erfüllt.

Zielvorgaben ihrer jeweiligen Fahrpläne erfüllt, **und Albanien sowie Bosnien und Herzegowina haben seit der Veröffentlichung der letzten Bewertung der Kommission weitere Fortschritte in Bezug auf die meisten Zielvorgaben gemacht.**

Or. en

Begründung

Der erste Teil ist eine redaktionelle Anpassung, die sich aus dem Änderungsantrag 1 ergibt. Im zweiten Teil werden fehlende Informationen über zwei westliche Balkanländer ergänzt, mit denen ein Dialog über die Visa-Liberalisierung geführt wurde und die insbesondere Gegenstand der Bewertung der Kommission vom Mai 2009 waren. Laut der Bewertung der Kommission haben die beiden Länder wichtige Fortschritte erzielt. Ferner waren zwischen Mai und September 2009 bedeutende Fortschritte (die im Vorschlag der Kommission vom Juli 2009 nicht genannt sind) zu verzeichnen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung des Rates Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission sollte zur Förderung der Umsetzung der Agenda von Thessaloniki [im Rahmen ihrer Zuständigkeiten] mit Kosovo¹ in einen Dialog über die Visa-Liberalisierung eintreten und einen Fahrplan für eine Liberalisierung der Visabestimmungen erstellen, der den für andere westliche Balkanländer erstellten Fahrplänen entspricht. Dies berührt den Status Kosovos nicht.

¹ 22 Mitgliedstaaten haben Kosovo als einen unabhängigen Staat anerkannt, fünf Mitgliedstaaten haben dies nicht getan.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Tatsache in Erinnerung gerufen werden, dass Kosovo, das nicht von allen Mitgliedstaaten als ein unabhängiger Staat anerkannt ist, weder Gegenstand eines Dialogs über die Visa-Liberalisierung mit Serbien noch Gegenstand eines separaten Dialogs mit den Behörden in Pristina ist. Es muss unbedingt daran erinnert werden, dass der Prozess zur Liberalisierung der Visabestimmungen die gesamte Region betrifft, wie in der Agenda von Thessaloniki und in anderen EU-Dokumenten vorgesehen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung des Rates

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Daher sollten die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien [wobei die beiden Letzteren alle Zielvorgaben bis zum Datum der Annahme der vorliegenden Verordnung erfüllt haben müssen], in den Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 übertragen werden. Die Visumbefreiung soll nur für Inhaber biometrischer Reisepässe, die von einem der *drei* betreffenden Länder ausgestellt wurden, gelten.

Geänderter Text

(4) Daher sollten die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien [wobei die beiden Letzteren alle Zielvorgaben bis zum Datum der Annahme der vorliegenden Verordnung erfüllt haben müssen], ***Albanien sowie Bosnien und Herzegowina [die Visumbefreiung sollte in Bezug auf Albanien sowie Bosnien und Herzegowina unverzüglich gelten, sobald die Kommission in ihrer Bewertung zu dem Schluss gekommen ist, dass beide Länder alle im Fahrplan für die Visa-Liberalisierung genannten Zielvorgaben erfüllt haben, und eine offizielle Mitteilung über die Bewertung im Amtsblatt veröffentlicht worden ist]***, in den Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 übertragen werden. Die Visumbefreiung soll nur für Inhaber biometrischer Reisepässe, die von einem der ***fünf*** betreffenden Länder ausgestellt wurden, gelten.

Or. en

Begründung

Die Änderung der Erwägung ist eine Folge der Änderungsanträge 5 und 6, die die gegenwärtige Fassung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 abändern. Die Visa-Liberalisierung wird nur Anwendung finden, wenn alle Zielvorgaben erfüllt worden sind.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung des Rates
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 539/2001
Anhang I – Teil 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(-a) in Teil 1 wird der Verweis auf
Albanien und Bosnien und Herzegowina
wie folgt geändert:***

„Albanien (*)

Bosnien und Herzegowina (*)

***(*) Der Name des Landes gilt als unverzüglich von
diesem Anhang gestrichen, sobald die Kommission
in ihrer Bewertung zu dem Schluss gekommen ist,
dass dieses Land alle im Fahrplan für die Visa-
Liberalisierung genannten Zielvorgaben erfüllt
hat, und eine offizielle Mitteilung über die
Bewertung im Amtsblatt veröffentlicht worden ist.***

Or. en

Begründung

Folge von Änderungsantrag 6, mit dem Albanien sowie Bosnien und Herzegowina in die Liste der Länder mit Visumbefreiung aufgenommen werden. Die Visa-Liberalisierung wird nur Anwendung finden, wenn alle Zielvorgaben erfüllt worden sind.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung des Rates
Artikel 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 539/2001
Anhang II – Teil 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2) In Anhang II Teil 1 wird folgender
Verweis eingefügt:

2) In Anhang II Teil 1 wird folgender
Verweis eingefügt:

„Albanien (*) (**)

Bosnien und Herzegowina (*) (**)

„Ehemalige jugoslawische Republik
Mazedonien (*)

Montenegro (*)

Serbien [ausgenommen Inhaber serbischer
Reisepässe, die von der serbischen
Koordinationsdirektion (auf Serbisch:
Koordinaciona uprava) ausgestellt
wurden.](*)

(*) Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber
biometrischer Reisepässe.“

Ehemalige jugoslawische Republik
Mazedonien (*)

Montenegro (*)

Serbien [ausgenommen Inhaber serbischer
Reisepässe, die von der serbischen
Koordinationsdirektion (auf Serbisch:
Koordinaciona uprava) ausgestellt
wurden.](*)

**(*) Die Visumbefreiung findet unverzüglich
Anwendung, sobald die Kommission in ihrer
Bewertung zu der Schlussfolgerung gekommen ist,
dass dieses Land alle im Fahrplan für die Visa-
Liberalisierung genannten Zielvorgaben erfüllt
hat, und eine offizielle Mitteilung über die
Bewertung im Amtsblatt veröffentlicht worden ist.**

(**) Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber
biometrischer Reisepässe.“

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag ist erforderlich, um Albanien sowie Bosnien und Herzegowina vorläufig in die Liste der Länder mit Visumbefreiung aufzunehmen, was zur Umsetzung der seit langem verfolgten Politik der EU in der Region beitragen wird, insbesondere zur Umsetzung der Agenda von Thessaloniki. Die Visa-Liberalisierung wird nur Anwendung finden, wenn alle Zielvorgaben erfüllt worden sind.

BEGRÜNDUNG

Beim Zerfall Jugoslawiens zu Beginn der 90er Jahre waren die Mitgliedstaaten der heutigen Europäischen Union nicht in der Lage, eine gemeinsame Regionalpolitik festzulegen, die den blutigen Kriegen ein Ende gesetzt hätte. Wir haben die Verantwortung für die Region nach und nach von den Amerikanern übernommen, die zu anderen Krisengebieten der Welt weiterzogen. Unser Ziel besteht darin, Stabilität und Wohlstand in der Region aufzubauen, die der Union beitreten soll. Allerdings müssen wir uns, wenn wir von „der Region“ sprechen, immer daran erinnern, dass die Rede von den Menschen ist, die dort leben. Wir sollten dabei bedenken, dass wir nach dem Zerfall Jugoslawiens, nach grausamen Kriegen, die sehr tiefe Wunden hinterließen und Hunderttausende Flüchtlinge und Migranten veranlassten, aus der Region zu flüchten, eine junge Generation heranwachsen sehen, die abgeschnitten ist von der einigenden und wohlhabenden Union, die die Region umgibt. Die jungen Menschen in den westlichen Balkanländern reisen gewöhnlich nur innerhalb (und manchmal zwischen) ihren geteilten Ländern und können kaum jemals in die EU einreisen. Die dortigen Jugendlichen wissen über die Europäer genau so viel wie über die Amerikaner – zumeist aus dem Internet und dem Fernsehen. Die EU, die ihre Union werden soll, die ihre Regierungen zu Reformen drängt und möchte, dass sie glauben, dass wir eine europäische Familie sind, ist immer noch etwas Abstraktes. Während unsere Union sich nachdrücklich für die Freizügigkeit einsetzt, stellen wir fest, dass die Menschen in der Region weniger Rechte haben, ungehindert zu reisen, als zu Zeiten des ehemaligen Jugoslawiens. Wollen wir tatsächlich die Tür vor unseren unmittelbaren Nachbarn in den Ländern verschließen, die Kriege und den Kampf gegen die Armut erlebt haben und ihr Bestmöglichstes tun, um uns zufrieden zu stellen? Wir entscheiden nicht über Arbeitsplätze oder Aufenthaltsrechte, sondern über ein grundlegendes Recht künftiger EU-Bürger, in die Union einzureisen.

Die Strategie der Union für diese Region ist in der Agenda von Thessaloniki festgelegt, die den Menschen in den westlichen Balkanländern eine europäische Perspektive garantiert und in der insbesondere die Visa-Liberalisierung genannt ist. Anfang 2008, fünf Jahre nach der Unterzeichnung der Agenda von Thessaloniki, machte der slowenische Ratsvorsitz dieses Thema zu seinen Prioritäten, und es wurden Verhandlungen aufgenommen. In der Begründung der Kommission werden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vorgeschlagen und wird beschrieben, wie der Prozess umgesetzt wurde. Die Kommission kommt darin zu dem Schluss, dass alle fünf westlichen Balkanländer, die über die Liberalisierung verhandeln, wichtige Fortschritte gemacht haben, aber nur drei von ihnen in den kommenden Monaten mit der Visa-Liberalisierung rechnen können. Bosnien und Albanien erfüllen die Voraussetzungen nicht. Das fachliche Urteil der Kommission ist richtig, aber wir alle wissen, dass rein fachliche Entscheidungen von großer politischer Tragweite sein können. Leider wird im Vorschlag der Kommission das Risiko einer zusätzlichen Spaltung der Region unterschätzt: nachteilige Auswirkungen nicht nur auf die regionale Zusammenarbeit, sondern auch auf die interne Lage dieser Staaten. Kroaten leben in Kroatien und in Bosnien, Serben leben in Serbien und in Bosnien und Albaner leben in Albanien, Serbien und in Mazedonien. Indem wir nur einige Nationen belohnen, destabilisieren wir die Region und schneiden die politischen und ethnischen Puzzlestücke in noch kleinere Teile. Ich unterstütze den Standpunkt der Kommission, dass **wir weder die vereinbarten Anforderungen senken noch die Besten für die Fehler derjenigen, die den Anforderungen nicht gerecht werden, bestrafen sollten**. Allerdings gibt es einen dritten

Ansatz.

Ich schlage in meinem Berichtsentwurf Abänderungen vor, die Albanien und Bosnien den Weg ebnen, um den Rückstand zu Mazedonien, Montenegro und Serbien aufzuholen, ohne von den in den Fahrplänen für die Visa-Liberalisierung festgelegten Zielvorgaben abzurücken. **Der Deal ist sehr einfach: die Visumpflicht für jedes der beiden Länder wird unverzüglich aufgehoben, sobald eines der beiden Länder alle von der Kommission festgelegten Zielvorgaben erfüllt, ohne dass die Verordnung erneut geändert werden muss.** Mit diesem Vorschlag werden wir keinen Staat zurücklassen und keine zusätzliche Zeit mit einem erneuten Rechtssetzungsprozess verlieren. Da diese zusätzliche Zeit in den beiden Staaten erhebliche politische Konsequenzen hätte, spricht vieles dafür, eine flexible gesetzgeberische Lösung zu finden. Wir werden ein klares Signal an die Bürger der beiden Länder aussenden: Wir warten auf Sie, Sie müssen nur Ihre Regierungen veranlassen, hart an der Korrektur ihrer eigenen Fehler und der Verzögerungen zu arbeiten und dieselbe Qualität abzuliefern wie ihre Nachbarländer. Die EU tut alles in ihrer Macht Stehende, um Sie auf Ihrem Weg nach Europa zu unterstützen, ohne die Standards zu senken, die für uns alle gelten.

Die Kommission zieht es vor, die beiden Länder erst auf die Positivliste aufzunehmen, wenn sie die Zielvorgaben erfüllt haben. Dann würde ein neuer Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vorgelegt. Dieses Konzept ist sehr technisch und bequem für den Gesetzgeber, verzögert aber die Aufnahme von Albanien und Bosnien auf die Positivliste (im besten Falle um ein Jahr). Während dieser Zeit werden die Bürger der anderen drei Länder unbeschränkt reisen können. Das Fehlen eines Zeitrahmens wirkt sich ungünstig auf die Motivation der beiden Regierungen aus, Reformen vorzunehmen und ihre eigenen Fehler zu korrigieren. Ich muss nicht erneut vor den politischen Folgen dieses Konzepts sowie vor dem psychologischen Schaden warnen, den es bei den Bürgern Bosniens und Albaniens in Bezug auf die europäische Integration verursachen würde, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass in der Praxis nur eine einzige Nation – die Bosniaken (muslimische Bosnier) – von dem Prozess ausgeschlossen wären. Wir müssen uns auch daran erinnern, dass, als zwei Staaten dieser Region – Kroatien und mein eigenes Land Slowenien – unabhängig wurden, keine Visumpflicht für ihre Bürger eingeführt wurde.

Ich möchte gerne unterstreichen, dass die Aufnahme eines Landes in die Positivliste unter gewissen Bedingungen keine Neuheit oder ein extravaganter Vorschlag des Parlaments ist. Bei der Änderung dieser Verordnung vor drei Jahren¹ wurden Länder wie Antigua, die Bahamas, Barbados, Mauritius, St. Kitts und Nevis und die Seychellen bedingt in den Anhang der Länder aufgenommen, die von der Visumpflicht befreit sind. Es wäre wirklich unpassend, Albanien und Bosnien, die europäischen Länder sind und eine Aussicht auf Mitgliedschaft in der EU haben, nicht eine entsprechende Chance zu geben. Ich bin sicher, dass auch Albanien und Bosnien ein konstruktives Konzept für eine rasche Visa-Liberalisierung verdienen, insbesondere, wenn die Liberalisierung erst dann gewährt wird, nachdem alle Anforderungen der Kommission erfüllt worden sind.

Das zweite Anliegen meines Berichts bezieht sich auf Kosovo. Kosovo ist der einzige Teil der westlichen Balkanländer, der völlig von dem Prozess der Visa-Liberalisierung ausgeschlossen

¹ Verordnung (EG) Nr. 1932/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006.

ist. Es gibt nicht einmal eine Aussicht auf Gespräche. Dies ist natürlich der Tatsache geschuldet, dass unter den Mitgliedstaaten Uneinigkeit in Bezug auf die Anerkennung der Unabhängigkeit Kosovos besteht. Die Menschen in Kosovo verstehen zwar die politische Komplexität des Problems, doch sollten sie nicht in einem schwarzen Loch zurückgelassen werden, das durch mangelnde Einigung entstanden ist. Ich vertrete die Ansicht, dass das Parlament Druck auf die Kommission und den Rat ausüben sollte, um eine Möglichkeit zu finden, den Prozess der Visa-Liberalisierung in Gang zu setzen und dabei gleichzeitig den Status Kosovos gemäß der Resolution 1244/99 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die Uneinigkeit der Mitgliedstaaten bezüglich der Unabhängigkeitserklärung zu respektieren. Der Status Kosovos bleibt davon unberührt. Dies wird die erforderlichen Strukturreformen voranbringen.

Wir, die Europäische Union, müssen unsere politische Verantwortung in diesem Prozess übernehmen. Es geht um Menschen in unserer unmittelbaren Nachbarschaft. Es geht um zwischenmenschliche Kontakte, die Lebensqualität der Menschen, engere Kontakte und eine bessere wirtschaftliche Zusammenarbeit. Wenn wir wirklich alle westlichen Balkanländer in die Europäische Union integrieren wollen, dann muss insbesondere die jüngere Generation die Chance haben zu reisen, um die Europäische Union kennen zu lernen. Das zu lange Verbleiben hinter verschlossenen Türen kann lediglich den Nationalismus stärken und ethnische Spaltungen vertiefen, die vor den Kriegen praktisch nicht existent waren.